



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben von der Rektorin

NR_50 **JAHRGANG 54**
4. Juli 2025

Zweite Änderung der Ordnung der School of Education der Bergischen Universität Wuppertal

vom 04.07.2025

Auf Grund des § 2 Absatz 4, des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, des § 26 Absatz 5 und des § 30 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Änderungsordnung erlassen.

Artikel I

Die Ordnung der School of Education vom 16.02.2022 (Amtl. Mittlg. 16/22), zuletzt geändert am 14.07.2023 (Amtl. Mittlg. 66/23), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

*„Der*Die Vorsitzende des GSA beruft mindestens jedes zweite Jahr einen Konvent für Lehrer*innenbildung ein, der den GSA in Fragen der Lehrer*innenbildung berät.“*

2. § 9 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

*„Voraussetzung für die Einrichtung eines Projektforums in die InProF ist ein klar umrissenes Forschungsziel für ein interdisziplinäres Forschungsanliegen in der Lehrer*innenbildung sowie eine Wissenschaftler*innengruppe mit mindestens drei Qualifikand*innen aus den beteiligten Arbeitsgruppen aus mindestens drei in der Lehrer*innenbildung verankerten Fächern.“*

Artikel II

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 02.07.2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 HG die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Wuppertal, den 04.07.2025

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff